

Alle weiteren Kontroversen aber entzündeten sich an der als Alternative zum Augsburger Interim ausgearbeiteten Leipziger Landtagsvorlage.⁶⁴ Dies beriff weitestgehend auch den „*Adiaphoristischen Streit*“ (1549–1560), der gerade deshalb so viel Zündstoff in sich barg, weil der Leipziger Alternativvorschlag zum Augsburger Interim – anders als dieses – eine evangelische Theologie, insbesondere die reformatorische Rechtfertigungslehre, mit altgläubigen Zeremonien kombinierte, so dass in den Augen der Gegner die eigentlich sinnvolle und erstrebenswerte Übereinstimmung von Lehre und Ritus⁶⁵ nicht mehr gewährleistet war. Wenn das Augsburger Interim eine päpstliche Lehre – mit den zugestandenem Ausnahmen von Priesterehe und Laienkelch – zusammen mit römischen Riten und Lebensstrukturen wiedereinzuführen bestrebt war, forderte das zwar *insgesamt gesehen* den Widerstand der Evangelischen heraus, gab aber nicht Anlass für eine Diskussion um die der Lehre eigentlich nachgeordneten Zeremonien als sogenannte freigelassene Mitteldinge.⁶⁶ Es war der Leipziger Alternativentwurf, dessen Konzession an die kaiserliche Politik gerade darin bestand, evangelische Lehre mit altgläubigen Zeremonien zu unterlegen, der die Frage nach der Einheit von Lehre und Bekenntnis mit Kirchenverfassung bzw. kirchlichem Kultus zur Debatte stellte. Damit war generell das Problem der Freiheit kirchlicher Gebräuche von obrigkeitlichem Einfluss angesprochen. Hinzu kam die schon mit dem Augsburger Interim aufgeworfene grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von Kirche und „Staat“, Religion und Obrigkeit. Hatte die politische Obrigkeit überhaupt das Recht, in kirchliche Angelegenheiten einzugreifen? War in dieser Krisenzeit, die man durch das

⁶⁴ Auch dies wurde in der Literatur bisher übersehen bzw. vollkommen ignoriert. Der für die Streitigkeiten maßgebliche und unautorisiert gedruckte Text findet sich in unserer Ausgabe Bd. 2. Vgl. oben Anm. 15f.

⁶⁵ Denn um die „Schonung der Schwachen“ (d. h. eine vorübergehende Kombination evangelischer Lehre mit altgläubigen Zeremonien), die Luther gegen Andreas Bodenstein von Karlstadt und die zum Teil turbulent durchgeführten Neuerungen im Zusammenhang der Wittenberger Bewegung in den Anfangsjahren der Reformation 1521/22 vertreten hatte, konnte es in diesem Stadium einer in Territorien und Städten bereits fest etablierten Reformation nicht mehr gehen, wenn man die bereits erreichte Übereinstimmung von Lehre und Zeremonien erhalten wollte. Vgl. z. B. Flacius in seiner Schrift „Eine entschuldigung Mathiae Flacij Illirici / an einen Pfarher. Item desselben / was da sey die Kirchen verlassen odder nicht verlassen. Item zween Trewme Philippi ... [Magdeburg: Christian Rödinger], 1549, S. D 1v–2r: „Derhalben mögen keinerley weisse fromme vnd getrewede prediger zu dieser zeit / nu das Euangelium leuchtet / vnd die schwachen dardurch gesund seind geworden / mit guter Conscientien in mitteldinge weichen den papistischen pfaffen vnd Interimisten / die mit gewalt darauf dringen ...“. Zu Luthers Haltung vgl. seine damaligen Invokavitpredigten, in: WA 10 III, 1–64, bes. S. 17, 11.

⁶⁶ Zur Definition vgl. den ausführlichen Artikel von Johannes Gottschick, Art. *Adiaphora*, in: RE³ I (1896), 168–179.